

Vereinbarungen werden die Höhen contrahirenden Regierungen Sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

Art. 6.

Die Königlich Preussische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Bahnen den übrigen im Großherzogthume Sachsen gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

Art. 7.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 3. Dezember 1881.

(L.S.) **Freiherr von Groß.**

(L.S.) **Dr. Frölich.**

(L.S.) **Dr. Stevogt.**

(L.S.) **Schmidt.**

(L.S.) **Höppensfeldt.**

[42] V. Nachdem die Berlin-Rölnische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin in Liquidation getreten ist, wird Solches unter Bezugnahme auf die, die Zulassung der genannten Gesellschaft zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum enthaltende Bekanntmachung vom 22. Dezember 1873 (Regierungs-Blatt 1874 Seite 10) hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ertheilte Konzession als erloschen zu betrachten und daß es der genannten Gesellschaft ferner nicht mehr gestattet ist, Versicherungsverträge im Großherzogthum abzuschließen oder bestehende Versicherungsverträge zu verlängern.

Weimar, am 12. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußeren und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.